

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, es soll generell verboten werden, Kunden an der Haustür anzuwerben, sofern nicht der Kunde dies vorher ausdrücklich gestattet.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass diese Art von Kundenwerbung vermutlich von der Mehrheit der Bevölkerung als unerwünscht betrachtet werde und das ungefragte Klingeln an der Haustür eine Zumutung für die Bürgerinnen und Bürger sei.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 667 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 21 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bereits nach der jetzigen Gesetzeslage sind Fälle besonders aggressiver Werbung an Haustüren nicht erlaubt, da insoweit ein Verstoß gegen § 7 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorliegt. Nach dieser Regelung sind geschäftliche Handlungen unzulässig, durch die ein Marktteilnehmer – etwa ein Verbraucher – in unzumutbarer Weise belästigt wird. Dies gilt insbesondere für Werbung, die erfolgt, obwohl erkennbar ist, dass der Angesprochene diese Werbung nicht wünscht.

Ob Werbung an der Haustür generell nur eingeschränkt zulässig sein sollte, wird in Rechtsprechung und juristischer Fachliteratur kontrovers diskutiert. Nach Ansicht der Bundesregierung besteht allerdings kein aktueller Handlungsbedarf. Vielmehr beobachtet sie aufmerksam die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung zur Frage der Haustürwerbung.

Auch aus Sicht des Petitionsausschusses ist zurzeit keine Veranlassung zum Tätigwerden gegeben. Er weist ergänzend darauf hin, dass die §§ 312 f. des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits einen guten Schutz bieten, da dem Verbraucher hiernach bei Haustürgeschäften in der Regel ein Widerrufsrecht zusteht. Sollte der Verbraucher den Vertragsschluss im Nachhinein bereuen, kann er sich in diesen Fällen regelmäßig ohne Angabe von Gründen innerhalb der Widerrufsfrist von dem Vertrag lösen.

Aus den genannten Gründen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.